



Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Statistik)

Definition der Grundgesamtheit

Alle nachfolgend aufgeführten in der Schweiz tätigen Leistungserbringer (Unternehmen und Selbstständigen Pflegefachpersonen) sind verpflichtet an der Spitex-Statistik teilzunehmen:

- Leistungserbringer für Hilfe und/oder Pflege zu Hause
- Leistungserbringer für Hilfe und/oder Pflege in Alterssiedlungen, Seniorenresidenzen und betreutes Wohnen (Inhouse)
- Leistungserbringer für Pflege in Tages- oder Nachtstrukturen (ToNS)
- Leistungserbringer, die Pflege in ihren eigenen Lokalen oder Ambulatorium (Praxis) durchführen (den ToNS gleichgestellt)

Rechtliche Grundlagen

- Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG), SR 431.01
- Verordnung vom 30.06.1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, SR 431.012.1 und Anhang
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10, Artikeln 25, 25a und 59a
- Verordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV), SR 832.112.31

Pflege

Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a KVG und Artikeln 7, 7a und 7b KLV.

Hilfe und Betreuung

Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen:

- Hausarbeiten (Besorgen des Haushalts, Waschen, Bügeln, Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten usw.)
- Sozialbetreuerische Leistungen (z.B. Begleitung beim Einkaufen)
- Nachtwachen (Präsenz und Überwachung zu Hause)

Selbstständige Pflegefachpersonen

Selbstständige Pflegefachpersonen, die weniger als 250 Pflegestunden gemäss Artikel 7 KLV erbringen, können mit Zustimmung des Kantons von der Teilnahme an der Spitex-Statistik befreit werden.

Inhouse

Seniorenresidenzen, Alterssiedlungen, betreutes Wohnen und andere vergleichbare Angebote. Die erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen in diesen Einrichtungen sind mit jenen zu Hause vergleichbar, da sich die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Wohnungen zu Hause, in ihrem eigenen Heim befinden.

Tages- oder Nachtstrukturen (ToNS)

Auf Anfrage des BFS um eine Präzisierung des Gesetzes über den Begriff des ToNS hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wie folgt geklärt:

«Mit der Einführung des Konzepts der Tag- oder Nachtstrukturen wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a KVG und Artikel 7 KLV auch in besonderen Situationen erbracht werden können, z.B. für demenzkranke Patienten, die nur während eines bestimmten Tages pflegebedürftig sind und anderweitig von Angehörigen betreut werden. Damit die Dienstleistungen auf Kosten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) verrechnet werden können, müssen sie von Leistungserbringern gemäss Artikeln 35 ff KVG erbracht werden».

Ambulante Pflege

Praxis (z.B. Wundpraxis, Pflegepraxis) und alle anderen vergleichbaren Angebote die Pflegeleistungen gemäss Artikel 7 KLV in eigenen Räumlichkeiten erbringen. Die erbrachten Pflegeleistungen sind mit jenen zu Hause vergleichbar.

Liste der Teilnehmer

Jeder Kanton erstellt die Liste der Teilnehmer auf der Grundlage seines kantonalen Gesundheitsrechts und der Spitex-Bewilligungen.

Selbstständige Pflegefachpersonen füllen nur einen Fragebogen aus, auch wenn sie in mehreren Kantonen Leistungen erbracht haben. Wenn eine selbstständige Pflegefachperson nur in einem Kanton aktiv ist, dann sollte sie den Fragebogen in diesem Kanton ausfüllen, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Wenn sie in mehreren Kantonen aktiv ist und die Kantone keine einheitliche Lösung finden, dann füllt sie den Fragebogen für den Wohnkanton aus.